



LANDKREIS LÜNEBURG

KA : TOP 12.2

Landkreis Lüneburg SBU · Raiffeisenstr. 7 · 21379 Scharnebeck

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow



**Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
Frank Tippe**

Raiffeisenstraße 7
21379 Scharnebeck

SBU Betriebshof Scharnebeck
Fax 04136 35195 75
elbbruecke@landkreis-lueneburg.de

Aktenzeichen 61B55-GE
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Scharnebeck, 01. September 2020

**Planungen zur Elbbrücke Darchau - Neu Darchau
Benachrichtigung**

Bitte zum KA + zum KT als Information, SSK mit Sonderfassung einholen der Restbetriebszeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Lüneburg, vertreten durch den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Entwurfsplanung für den Bau der Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau durchzuführen.

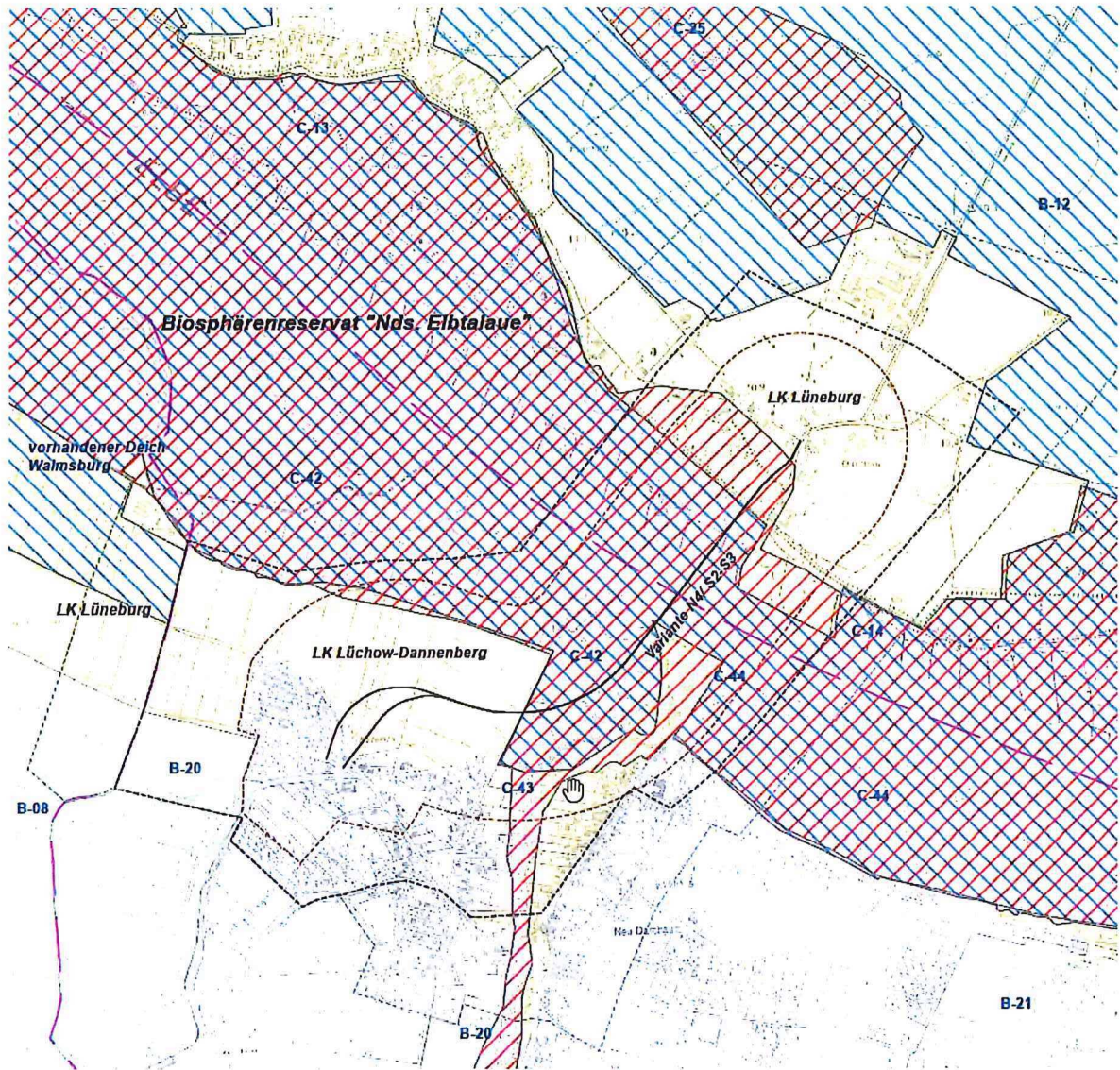
Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Planungskorridor der Elbbrücke in den Ortslagen und Gemarkungen Neu Darchau, Katemin, Walmsburg, Darchau und Popelau voraussichtlich in der Zeit

vom 01.10.2020 bis 30.12.2022

Baugrunduntersuchungen, Vermessungs- und Kartierungsarbeiten für floristische und faunistische Untersuchungen durchgeführt werden.

- Die Baugrunduntersuchungen finden nur in der unmittelbaren geplanten Trasse der Elbbrücke statt. (Die betroffenen Grundstückseigentümer werden hierzu nochmals gesondert informiert)
- Die Vermessungsarbeiten finden in der Regel in einem Korridor von ca. 500 m Breite statt. Eventuell ist auch der Einsatz einer Drohne vorgesehen.
- Die Kartierungsarbeiten finden in der Regel in einem Korridor von bis 2.000-3.000 m statt.
- Untersuchungsgebiet:





Zur Durchführung der Vorarbeiten müssen vorhandene Straßen und Wege befahren sowie private Grundstücke begangen werden. Die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke wird durch die Vorarbeiten nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Sie alle sind bemüht, ihre Aufgaben so vorsichtig wie möglich auszuführen. Etwaige, durch diese Arbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch den Landkreis Lüneburg durchgeführt. Die Entschädigung erfolgt durch den Landkreis Lüneburg. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde, Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Elbbrücke entschieden. Mit der Duldung dieser Vorarbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese gem. § 37b NStrG, Niedersächsisches Straßengesetz, zu dulden.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 181 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Das Vorhaben entspricht der landesplanerischen Feststellung aus dem durchgeführten Raumordnungsverfahren. Die beabsichtigten Vorarbeiten stellen dabei die ersten Schritte im Vorfeld des voraussichtlich mehrere Jahre dauernden Planungsverfahrens dar. Eine Verzögerung des Beginns der Vorarbeiten würde das Gesamtprojekt erheblich belasten, da die einzelnen Planungsschritte aufeinander aufbauen. Insbesondere mit Blick auf die noch folgenden notwendigen Abschnitte des Planungsprozesses würde sich ein späterer Beginn der Vorarbeiten erheblich auf die Durchführung des folgenden Planfeststellungsverfahrens auswirken.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Grundstücke nur ganz unwesentlich sowie lediglich vorübergehender Natur sind. Eine bleibende Beeinträchtigung der Grundstücke ist daher äußerst unwahrscheinlich. Darüber hinaus besteht für den Fall, dass es dennoch zu unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen sollte, ein Entschädigungsanspruch gegen den Landkreis Lüneburg. Im Ergebnis muss Ihr Interesse, durch eine aufschiebende Wirkung Ihrer Klage eine Verschiebung der Vorarbeiten zu erreichen, dem öffentlichen Interesse am Fortschreiten der Planung untergeordnet werden.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich schriftlich, per Fax oder Email unter den oben angegebenen Kontaktdaten mit dem Landkreis Lüneburg in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21337 Lüneburg, zu richten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Frank Tippe